(Stand: 27.11.2025)

Geschäftsordnung der Kommission gem. Art 4 Bayerisches Gesetz über die Berufsausübung und die Berufsvertretung der Angehörigen der Pflegeberufe (Bayerisches Pflegendengesetz – BayPfleG) vom 24. April 2017 (GVBl. S. 78) BayRS 2124-2-G (nachfolgend nur BayPfleG)

Präambel

Die Kommission setzt die gesetzlichen Vorgaben des Art 4 des Bayerischen Pflegendengesetzes (BayPfleG) um. Sie dient damit dazu, den Prozess der Reform und Weiterentwicklung der VdPB in Bayern beratend zu begleiten und diesen in regelmäßigen Abständen, mindestens alle fünf Jahre zu evaluieren. Darüber hinaus kann sie Empfehlungen zur Reform und Weiterentwicklung der VdPB in Bayern erarbeiten und diese dem StMGP vorlegen. Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise und Zielsetzung der Kommission. Sie bietet die Grundlage einer Zusammenarbeit der Beteiligten vor dem Hintergrund ihrer unterschiedlichen Mandate und dem gemeinsamen Ziel der Entwicklung beruflichen und starken Selbstverwaltung aufbauend auf dem Eckpunktepapier vom 25. Januar 2023.

§ 1 Ziele

Die Kommission berät in einem ergebnisoffenen Prozess das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) bei der Weiterentwicklung der Vereinigung der Pflegenden hin zu einer unabhängigen Standesvertretung und Selbstverwaltung der professionellen Pflege in Bayern im Rahmen des BayPfleG und der Evaluationsergebnisse (Kienbaum Gutachten).

Es sollen Hürden auf dem Weg dorthin identifiziert und Empfehlungen für konkrete Schritte zur Verbesserung hinsichtlich Legitimation und Handlungsfähigkeit auf Basis des jeweiligen Standes der Evaluation gegeben werden.

§ 2 Sitzung, Einladung, Tagesordnung und Niederschrift

(1) Die Sitzungen finden jeweils einmal im Quartal in den Räumlichkeiten der VdPB statt. Die Termine werden jeweils bis zum 30.09. durch die Geschäftsstelle der Vereinigung der Pflegenden in Bayern für ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt. Die Sitzungen können auch hybrid oder im Bedarfsfall online stattfinden. In die Terminabfrage werden die benannten Vertreterinnen und Vertreter einbezogen. Diese geben die abgestimmten Termine an die benannten Stellvertretungen weiter.

(2) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt per E-Mail durch die vorsitzende Person an alle Kommissionsmitglieder zwei Wochen vor dem jeweils stattfindenden Termin. Die jeweilige Tagesordnung wird auf Vorschlag der Mitglieder durch den/die Vorsitzende der Kommission festgelegt. Dazu werden diese 4 Wochen vor der Sitzung aufgefordert, ihre TOPs anzumelden. Aktuelle Punkte können danach nur noch unter dem ständigen TOP ”Verschiedenes” eingebracht werden. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung durch die Kommissionsmitglieder konsentiert.

(3) Das Sitzungsprotokoll wird in der Sitzung erstellt. Das Protokoll ist eine Ergebnisniederschrift, in der die Argumente dargestellt werden. Es wird von einer hauptamtlichen Person der VdPB in jeder Sitzung angefertigt und über den Beamer angezeigt. Alle Unterlagen und Protokolle werden grundsätzlich als PDF-Dateien per E-Mail versendet.

§ 3 Zusammensetzung der Kommission

(1) Die Kommission besteht aus 13 Mitgliedern gemäß Art 4 Absatz 1 BayPfleG angeführten Zusammensetzung: Fünf Mitglieder und deren Stellvertretende werden durch den Vorstand der Vereinigung der Pflegenden in Bayern benannt. Fünf Mitglieder und deren Stellvertretende werden durch den Bayerischen Landespflegerat benannt. Drei Mitglieder und deren Stellvertretende werden durch die Landes-Dekanekonferenz Pflegewissenschaft in Bayern benannt. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums kann zu den Sitzungen beratend hinzugezogen werden.

(2) Das StMGP bestimmt im Einvernehmen mit der Kommission eine vorsitzende Person, sowie eine Stellvertretung. Die vorsitzende Person, sowie die Stellvertretung sollen kein Mitglied der beteiligten Kommissionsparteien sein und eine neutrale Position vertreten. Sie leiten die Sitzungen, laden zu diesen ein, schlagen die Agenda vor. Sie verfügen über Kompetenzen in Moderation und Konfliktmanagement.
(3) Auf Wunsch der Beteiligten übernimmt das StMGP zu Beginn die Moderation des Prozesses. Die Moderation wird einvernehmlich im Wechsel von den Sprechern der beteiligten Gruppen übernommen. Eine externe Moderation kann hinzugezogen werden, bis eine vorsitzende Person sowie eine Stellvertretung benannt ist.
(4) Die stellvertretenden Kommissionsmitglieder sind keine persönlich benannten Stellvertretenden, sondern zur Sicherstellung des Wissenstransfers regelmäßig Vertretende. Der Wissenstransfer in die jeweilige Organisation ist durch diese Organisation entsandten ordentlichen Mitglieder der Kommission sicherzustellen.

(5) (5) Themenbezogen können im Einvernehmen der Kommissionsmitglieder sachverständige Personen sowie eine externe Moderation hinzugezogen werden. Das StMGP legt dafür einen Ressourcenrahmen für Sachverständige fest.

§ 4 Vertraulichkeit und Transparenz

(1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
(2) Das Protokoll wird in der Sitzung konsentiert. Die Kommission legt die zu veröffentlichenden Punkte fest.
(3) Grundsätzlich nehmen an den Sitzungen ausschließlich die vorsitzenden Personen, Mitglieder der Kommission und ggf. eingeladene sachverständige Personen teil.

§ 5 Aufwandsentschädigung

(1) Die Mitglieder der Kommission sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Kommissionsmitglieder erhalten für ihre Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld. Bei Sitzungen mit einer Sitzungsdauer bis zu 3 Stunden beträgt das Sitzungsgeld 125 Euro, ab einer Sitzungsdauer von 3 Stunden 250 Euro. Bei einer Sitzungsteilnahme via Videokonferenz erhalten die Teilnehmenden ein Sitzungsgeld in Höhe von 75 Euro. Für die Erstattung von Reisekosten gelten die Regelungen des Bayerischen Reisekostengesetzes entsprechend. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.
(3) Darüberhinausgehende Kosten werden nicht erstattet.

§ 6 Beratungsprozess

(1) Der Beratungsprozess findet ergebnisoffen statt. Er spiegelt die Grundsätze der Präambel wider und unterliegt der Vertraulichkeit.
(2) Die Ergebnisse des Beratungsprozesses werden mit den jeweiligen Argumenten an das StMGP übermittelt.

§ 7 Empfehlungen

(1) Die Kommission begleitet den Prozess der Weiterentwicklung der VdPB und legt die Modalitäten der Evaluation gemäß Präambel fest.
(2) Die Kommission wählt ein hierfür methodisch geeignetes Evaluationsformat und unabhängige Sachverständige im gegenseitigen Einvernehmen aus und begründet die Auswahl entsprechend.
(3) Basierend auf den Evaluationsergebnissen spricht die Kommission dem StMGP Empfehlungen aus.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 27.11.2025 in Kraft. Die Geschäftsordnung kann auf Antrag mindestens eines ordentlichen Kommissionsmitglieds mit qualifizierter Mehrheit geändert werden.